

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Unbenützter Ablauf von Referendumsfristen

Für die folgenden Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 1980) ist am 19. Januar 1981 die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen:

- Bundesgesetz über die Errichtung von diplomatischen Vertretungen in Zimbabwe und in den Vereinigten Arabischen Emiraten;
- Bundesgesetz betreffend die Stiftung «Pro Helvetia» (Änderung);
- Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie (Änderung);
- Sortenschutzgesetz (Änderung);
- Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Änderung);
- Bundesbeschluss betreffend zwei Abkommen mit der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) über die Umwandlung von Darlehen in Geschenke;
- Bundesbeschluss über das Zusatzprotokoll Nr. 2 zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte;
- Bundesbeschluss über das Zusatzprotokoll Nr. 3 zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte;
- Bundesbeschluss über das revidierte Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

10. Februar 1981

Bundeskanzlei

Volksinitiative «Gebühren für Alpenstrassentunnels»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 6. Januar 1981 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «Gebühren für Alpenstrassentunnels», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 6. Januar 1981 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «Gebühren für Alpenstrassentunnels» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Der Titel der Volksinitiative «Gebühren für Alpenstrassentunnels» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee: Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Aargau, Sekretariat: Herrn Dr. Kurt Fricker, Rechtsanwalt, Friedhofstrasse 5, 5610 Wohlen AG, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 10. Februar 1981.

3. Februar 1981

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Huber

¹⁾ SR 161.1

Volksinitiative
«Gebühren für Alpenstrassentunnels»

Die Initiative ist in der Form der *allgemeinen Anregung* gestellt und hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung sei mit einer Bestimmung zu ergänzen, die den Bund verpflichtet, für die Durchfahrt durch die Alpenstrassentunnels Gebühren zu erheben. Diese sollen mindestens die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten dieser Tunnels und ihrer Anschlusswerke decken und damit Kantone und Bund von den entsprechenden Lasten befreien. Für den nachbarschaftlichen Verkehr sind Erleichterungen und teilweise Gebührenfreiheit vorzusehen.

7556

Notifikation

(Art. 36 Bst. a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren)

Der Präsident der Eidgenössischen AHV/IV-Rekurskommission für Personen im Ausland hat in seinem Urteil vom 13. Januar 1981 in Sachen *Beth Fritz*, geb. 14. November 1949, Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, zuletzt wohnhaft gewesen in Graz (Österreich), zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, gegen die Schweizerische Ausgleichskasse, Genf, betreffend die Rückvergütung von Beiträgen erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfügung der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 30. April 1980 wird bestätigt.
3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Gegen dieses Urteil kann die Beschwerdeführerin innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Adligenswilerstrasse 24, 6000 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. In dieser Beschwerdeschrift muss

- a. genau angegeben werden, welche Entscheidung der Beschwerdeführer anstelle der angefochtenen Entscheidung beantragt;
- b. dargelegt werden, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer diese andere Entscheidung verlangt;
- c. die Unterschrift des Beschwerdeführers oder dessen Vertreters enthalten sein.

Wenn die Beschwerdeschrift die unter den Buchstaben a-c aufgeführten Elemente nicht aufweist, kann das Eidgenössische Versicherungsgericht sich mit ihr nicht materiell befassen und muss sie durch einen Nichteintretensentscheid erledigen. Beweismittel sind in der Beschwerdeschrift zu bezeichnen und, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat, beizulegen.

10. Februar 1981

Eidgenössische AHV/IV-Rekurskommission
für Personen im Ausland

Der Gerichtsschreiber: A. Rüttimann

Notifikationen

Der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Bülach hat *Lauber Jacques*, geb. 5. Juli 1953, von Adelboden, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Frist von zehn Tagen ab Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation angesetzt, um schriftlich Stellung zu nehmen zum Begehren der Eidgenössischen Zollverwaltung vom 22. Januar 1981 auf Umwandlung der gegen ihn mit Strafbescheid vom 22. März 1974 ausgefallten Busse in 90 Tage Haft. Die Akten können vom Gebüssten während der Bürostunden auf der Bezirksgerichtskanzlei Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach, eingesehen werden.

Bei unbenütztem Ablauf der angesetzten Frist wird über das Umwandlungsbegehren auf Grund der Akten entschieden.

10. Februar 1981

Bezirksgericht Bülach

Der Einzelrichter: Furger

Der Einzelrichter des Bezirkes Bülach hat am 30. Januar 1981 in Sachen Schweizerische Zollverwaltung, Zollkreisdirektion II, 8021 Zürich, gegen *Esmalizadh Yousef*, geb. 1. Dezember 1949, iranischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, nach Einsicht in das Begehren der Zollverwaltung vom 28. Januar 1981 auf Umwandlung der restlichen Zollbusse von 2080 Franken gemäss Strafbescheid Nr. 22/43.80 der Zollverwaltung vom 1. Mai 1980 in 27 Tage Haft verfügt:

1. Dem Gebüssten wird vom Begehren Kenntnis gegeben und eine Frist von 20 Tagen ab Veröffentlichung im Bundesblatt angesetzt, um schriftlich zum Begehren Stellung zu nehmen, widrigenfalls aufgrund der Akten entschieden wird.
2. Mitteilung an den Gebüssten durch einmalige Veröffentlichung im Bundesblatt.

10. Februar 1981

Bezirksgericht Bülach

Der Gerichtssekretär: Unholz

Vorladungen

Füs *Thurnherr Guido Ignaz*, Sohn des Karl Josef und der Josephina, geb. Lüthi, ledig, geb. 1. Februar 1959 in Montlingen SG, von Oberriet-Kriessern SG, Werkzeugmaschinist, zuletzt wohnhaft gewesen in 9443 Widnau, Auenstrasse 8, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Donnerstag, 26. Februar 1981, 9 Uhr, in St. Gallen, Kantonsgericht, Regierungsgebäude, als Angeklagter vor Divisionsgericht 7 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

27. Januar 1981

Divisionsgericht 7

Der Präsident: Oberstlt Gisun

Dutly Kurt Heinz, Sohn des Jakob und der Elsbeth, geb. Sager, ledig, geb. 21. Juli 1961 in Frauenfeld, von Schöftland AG, Automechanikerlehrling, zuletzt wohnhaft gewesen in 8355 Aadorf, Morgentalstrasse 19, zurzeit in der französischen Fremdenlegion, wird hiermit aufgefordert, am Donnerstag, 26. Februar 1981, 10.30 Uhr, in St. Gallen, Kantonsgericht, Regierungsgebäude, als Angeklagter vor Divisionsgericht 7 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

27. Januar 1981

Divisionsgericht 7

Der Präsident: Oberstlt Gisun

Kochgeh *Küttel Josef*, Sohn des Adolf und der Lina, geb. Schnyder, ledig, geb. 10. März 1955 in Schwyz, von Gersau, Koch, zuletzt wohnhaft gewesen in Luzern, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Montag, 16. Februar 1981, 15.30 Uhr, in Zürich, Obergericht des Kantons Zürich, Hirschengraben 13, Geschworenengerichtssaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

27. Januar 1981

Divisionsgericht 9A

Der Präsident: Oberstlt Vetter

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Maurer Herbert, geb. 13. Februar 1953, von Zollikon, Hilfsmechaniker, zuletzt wohnhaft gewesen in 9000 St. Gallen, Flurhofstrasse 21, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 26. Januar 1981 aufgrund des am 25. November 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 1155 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 1205 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Chur, Postscheckkonto 70 - 162, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

10. Februar 1981

Eidgenössische Oberzolldirektion

Zulassung zur Eichung von Elektrizitätsverbrauchs-messer-Systemen

vom 14. Januar 1981

Aufgrund der Artikel 9 und 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und nach Artikel 4 der Verordnung vom 25. Juni 1980 über die Qualifizierung von Messmitteln haben wir das nachfolgende Verbrauchsmesser-System zur Eichung zugelassen und ihm das folgende Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Iskra AG, Kranj (YU)*
Vertreten durch Perles AG, Pieterlen (CH)



Induktions-Wirkverbrauchs-zähler mit drei messenden Systemen für Drehstrom-Vierleiteranlagen.

<i>Typen</i>	<i>Nennströme (Grenzströme)</i>
T3C und T3CD	5(20)A...20(80)A
T3E und T3ED	10(50)A...20(100)A
T3F und T3FD	5(30)A...10(60)A
Nennspannungen:	3 × 127/220 V und 3 × 220/380 V

Ausführung mit Magnetunterlager:

<i>Typen</i>	<i>Nennströme (Grenzströme)</i>
T3C2 und T3CD2	5(20)A...20(80)A
T3E2 und T3ED2	10(50)A...20(100)A
T3F2 und T3FD2	5(30)A...10(60)A
Nennspannungen:	3 × 127/220 V und 3 × 220/380 V
Frequenz:	50 Hz
Prüfspannung:	2000 V

14. Januar 1981

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Perlstain

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1981
Date	
Data	
Seite	314-321
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 250

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.